

## **Verfahrensordnung der Concordia Gruppe zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

Die Concordia Gruppe hat für ihre konzernangehörigen Unternehmen ein Beschwerdeverfahren gemäß den Vorgaben aus § 8 LkSG eingerichtet, welche internen und externen Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen.

In dieser Verfahrensordnung wird das Beschwerdeverfahren der Concordia Gruppe gemäß LkSG näher beschrieben.

### **1. Für welche Art von Beschwerden oder Hinweise das Verfahren genutzt werden kann**

Beschwerden und Hinweise beziehen sich auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken bzw. entsprechende Pflichtverletzungen, die durch das wirtschaftliche Handeln der Concordia Gruppe im eigenen Geschäftsbetrieb oder eines unmittelbaren oder eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind. Dazu gehören:

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und alle Formen von Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit: Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Das Verbot eines Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (die sich aus den Menschenrechtsabkommen i.S. § 2 Abs. 1 LkSG ergeben) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommender Umstände offensichtlich ist.
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommen (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

### **2. Meldeweg**

Beschwerden und Hinweisen können über das entsprechende [Formular](#) auf der Internetseite concordia.de oder beim Zentralen Beschwerdemanagement schriftlich, persönlich, telefonisch oder per E-Mail gemeldet werden.

Bei einer Kontaktaufnahme per Post, E-Mail oder persönlich ist es nicht erforderlich, dass der Hinweisgeber seine Adressdaten angibt.

- Telefonisch: +4951157010
- Postalisch: Concordia Versicherungen – Zentrales Beschwerdemanagement – 30621 Hannover
- E-Mail: beschwerdemanagement@concordia.de

Der Meldeweg für Mitarbeitende ist auch im internen Informationsportal hinterlegt.

### **3. Vertraulichkeit und Datenschutz**

Der Schutz der hinweisgebenden Person sowie der vertrauliche Umgang mit dem gemeldeten Sachverhalt ist ein zentrales Prinzip des Verfahrens. Aus diesem Grund werden nur entsprechend geschulte Mitarbeitende mit der Entgegennahme und Bearbeitung der Hinweise betraut. Die Bearbeitung der Hinweise erfolgt unter der Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Dokumentation der einzelnen Schritte erfolgt jeweils im Beschwerdetool.

### **4. Ablauf des Beschwerdeverfahrens**

#### **4.1. Eingang der Beschwerde**

Der Eingang der Beschwerde wird von der Concordia Gruppe im Beschwerdetool dokumentiert und der hinweisgebenden Person innerhalb von 7 Tagen bestätigt.

#### **4.2. Erst-Prüfung**

Die Beschwerde wird durch die zuständige Zentrale Compliance-Einheit innerhalb von 14 Tagen geprüft, ob der Hinweis in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens nach LkSG fällt. Die zuständige Einheit klärt den Sachverhalt und nimmt dafür ggf. Kontakt mit der hinweisgebenden Person auf, so dass festgestellt werden kann, ob ein konkreter Anfangsverdacht für einen Verstoß gegen menschenrechts- und/oder umweltbezogene Pflichten bzw. ein entsprechendes Risiko im Sinne des LkSG besteht.

- Sollte sich kein konkreter Anfangsverdacht ergeben, wird das Verfahren eingestellt und die hinweisgebende Person hierüber informiert.
- Sollte sich dagegen ein konkreter Anfangsverdacht ergeben, wird die Zentrale Compliance-Einheit eine entsprechende Prüfung durchführen.

#### **4.3. Analyse des Hinweises**

Auf Grundlage des ermittelten Sachverhalts führt die Zentrale Compliance-Einheit innerhalb von 14 Tagen nach Konkretisierung des Hinweises eine umfassende Analyse durch. Dabei werden - ggf. unter Beteiligung der hinweisgebenden Person – Vorschläge über angemessene Maßnahmen erarbeitet, um das Risiko oder die Verletzung sofort zu beenden und ein erneutes Eintreten zu verhindern. Über die Umsetzung des Vorschlags entscheidet – sofern notwendig - final die Geschäftsleitung des jeweils betroffenen Konzernunternehmens.

Bezieht sich die Beschwerde auf einen unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer, wird Kontakt zu diesem aufgenommen und es werden entsprechende Gespräche geführt. Erhärtet sich der Anfangsverdacht, wird gemeinsam mit dem Zulieferer ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes erstellt und umgesetzt.

#### **4.4. Rückmeldung an die hinweisgebende Person**

Nach der Entscheidung durch die Geschäftsleitung wird die hinweisgebende Person innerhalb von 14 Tagen durch die Zentrale Compliance-Einheit informiert. Damit ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen.

#### **4.5. Dokumentation und Archivierung**

Eingehende Beschwerden und Hinweise werden dokumentiert und für die Dauer von sieben Jahren aufbewahrt.

### **5. Wirksamkeitsprüfung**

Die Wirksamkeit dieses Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen durch die Interne Revision überprüft. Sofern Verbesserungen identifiziert werden, wird der Prozess entsprechend angepasst.

### **6. Schutz des Hinweisgebers**

Hinweisgebende Personen werden vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund der Nutzung des Beschwerdeverfahrens geschützt. Die Concordia Gruppe toleriert keine Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Beschwerden oder Hinweisen.